

*marcha vindere*, die Lex Alam. 45 *extra terminos vendere*, die L. Baiw. XVI, 5 *foris provincia* — und letzteres ist wohl der ursprüngliche Wortlaut. Die Wendung *extra terminos* aber berührt sich mit c. 9 der Synode von Chalon a. 639/54, allwo es heißt (MG. Concil 1, 210): *ut nullus mancipium extra finibus vel terminibus, qui ad regnum domni Chlodovei regis pertinent, penitus non debeat venundare*, und die ratio legis ist dort dieselbe, wie im Papstbrief die Befürchtung, jüdische Verkäufer möchten christliche Sklaven in ungläubige Hände bringen. In den genannten Volksrechten aber kommt zum Verkauf ins Ausland die vorausgegangene Verknechtung: sie wird weder im Synodalakt noch im c. Euricianus c. 290 berührt, der sonst mit unsern Stellen darin sich berührt, daß er ausdrücklich die Strafnorm auch für Verkauf weiblicher Personen wirksam sein läßt. K r u s c h meint nun, diesen Einbezug der Weiber in den Strafschutz werde die Ribvaria gewiß nicht aus dem Euricianus, könne ihn vielmehr nur aus der Lex Baiwariorum haben. Das eine wie das andere ist nicht notwendig. Die Lex Ribvaria kennt, wo es die Sache fordert, auch ohnedies die Gleichstellung der Frau. So in Tit. 74: *similiter de puero vel de muliere alterius constituimus*. Oder in Tit. 81: *similiter et filia*. Außerdem aber ist der bairische Text, welcher der Frau doppeltes Wergeld gibt (L. Baiw. IV, 30), hier folgerichtiger als der ribvarische, da er die Buße verdoppelt, und L. Alam. 46 spricht es auch fürs Wergeld der verschleppten Frau aus, falls man sie nicht mehr heimholt. Der Euricianus, der von Sklaven ausgeht, weiß von Verdoppelung der Buße selbstverständlich nichts. Man fragt sich aber: hätte der ribvarische Gesetzgeber wohl sich hier beim Plagium mit dem einfachen Wergeld für die Frau begnügt, wenn er die Bußverdoppelung der Lex Bawariorum, das Wergeldduplum der Lex Alamannorum vor sich gehabt hätte, obwohl er sonst doch dem gebärfähigen Weib das Triplum gibt?

Es klingt zwar zuversichtlich, wenn K r u s c h diese Kette mit den Worten schließt: „Damit ist der mathematische Beweis geliefert, daß die L. Rib. nicht bloß die La benutzt hat, sondern auch schon die Lb, daß sie also erst n a c h 728 geschrieben sein kann.“ Doch — um mit Busch zu reden — andern, darin mehr zurück, fehlt dieser unfehlbare Blick! Es bleibt bei ein paar Anklängen der Diktion und Ähnlichkeiten tatbestandlicher Gestaltung. Und alles, wirklich ziemlich alles, was dem ribvarischen Gesetzgeber juristisch Anregung und Vorbild sein mußte, bleibt ungenutzt. Eine Kanzlei, wie sie sich K r u s c h vorstellt, ringt statt um Lösungen und um Gerechtigkeit um Worte und um Formulierungen!